

Satzung

Beilage A
Urkunde von 20.01.2022
Rep. Nr. 51.352
Rec. Nr. 32.365

Art. 1. Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

1.1. Name

Der Verein trägt den Namen „Jugendzentrum papperlapapp VFG“.

1.2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 39100 Bozen, Pfarrplatz 24.

1.3. Dauer

Die Dauer des Jugendzentrums papperlapapp VFG ist nicht begrenzt.

1.4. Rechtssubjekt

Beim Jugendzentrum papperlapapp VFG handelt es sich um einen Verein zur Förderung des Gemeinwesens im Sinne des Kodex des 3. Sektors, GvD Nr. 117 vom 03.07.2017

Art. 2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Zugehörigkeit aller jungen Menschen zur Gesellschaft, die Begleitung von jungen Menschen in der persönlichen und ganzheitlichen Reifeentwicklung hin zu Verantwortungsübernahme für sich, in und für die Gesellschaft, sowie deren nachhaltige und zukunftsorientierte Gestaltung in ihrer Vielfalt.

Zu diesem Zwecke kann der Verein in allen für junge Menschen relevanten Themen und Bereichen aktiv werden: in verschiedenen Formen Jugendarbeit, in der Führung von entsprechenden Einrichtungen, in spezifischen Projekten und Veranstaltungen, in der Entwicklung von innovativen Programmen und Arbeitsansätzen.

Der Verein erbringt seine im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeiten sowohl für Mitglieder und deren Familienangehörige als auch für Dritte.

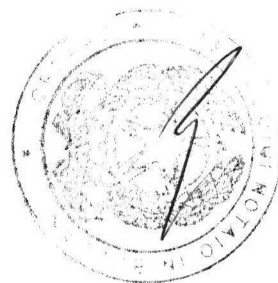
Die Tätigkeit des Vereins ist gemeinnützig und in keinem Fall auf die Erzielung eines Gewinns ausgerichtet. Gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2 des GvD 117/2017 wird das Vermögen des Vereins für die in der Satzung vorgesehenen Tätigkeiten verwendet. Die Überschüsse und Gewinne, Rücklagen oder Kapitalanlagen des Vereins werden weder in direkter, indirekter noch zeitversetzter Form an die Mitglieder des Vereins aufgeteilt.

Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Vereinsmitglieder in Anspruch.

Alle Mitglieder der Vereinsorgane mit Ausnahme des Rechnungsprüfers mit gesetzlich

Satzung Jugendzentrum papperlapapp VFG

- Art. 1. Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt
- Art. 2. Zweck
- Art. 3. Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins
- Art. 4. Mitgliedschaft
- Art. 5. Erlöschung der Mitgliedschaft
- Art. 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Art. 7. Vereinsorgane
- Art. 8. Amtsdauer
- Art. 9. Die Vollversammlung
- Art. 10. Aufgaben der Vollversammlung
- Art. 11. Der Vorstand
- Art. 12. Das Kontrollorgan
- Art. 13. Das Geschäftsjahr
- Art. 14. Vermögen und Finanzen
- Art. 15. Auflösung des Vereins
- Art. 16. Regelung laut ZGB



vorgeschriebener Qualifikation üben Ihre Ämter ehrenamtlich aus und somit ohne Anspruch auf Entgelt. Eventuell im Namen des Vereins vorgestreckte Kosten werden ersetzt.

Art. 3. Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

3.1. Haupttätigkeiten

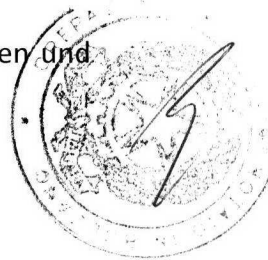
Folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse werden vom Verein als Haupttätigkeiten ausgeübt:

- a) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke gemäß Artikel 5, Absatz 1, (d) des GvD 117/2017;
- b) Universitäre und postuniversitäre Bildung gemäß Artikel 5, Absatz 1, (g) des GvD 117/2017
- c) Wissenschaftliche Forschung von besonderem gesellschaftlichen Interesse gemäß Artikel 5, Absatz 1, (h) des GvD 117/2017;
- d) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 5, Absatz 1, (i) des GvD 117/2017;
- e) außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt gemäß Artikel 5, Absatz 1, (l) des GvD 117/2017

3.2. Nebentätigkeiten

Der Verein kann weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausüben, welche in jedem Falle sekundär und instrumentell zu jenen im Art. 3.1. genannten Haupttätigkeiten von allgemeinem Interesse sind:

- a) Führung von Strukturen und Einrichtungen auch mit Ausschank von Getränken und Ausgabe von Gerichten
- b) Organisation von Aufenthalten im In- und Ausland
- c) Verkauf von Broschüren, Drucksachen, Tonträgern, Werbeartikeln
- d) Weitere vom Vorstand zu bestimmende Nebentätigkeiten



Art. 4. Mitgliedschaft

Mitglied im Jugendzentrum papperlapapp VFG können physische Personen ab 14 Jahren werden, welche die Satzungen und die damit zusammenhängenden Pflichten annehmen. Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. Der Antrag ist schriftlich oder online mittels des bereitgestellten Formulars an den Vorstand zu stellen, welcher über den Antrag innerhalb von 60 Tagen entscheidet. Der Beschluss wird dem Ansuchenden mitgeteilt.

Eine eventuelle, begründete Ablehnung des Antrages wird innerhalb 60 Tagen dem Antragsteller mitgeteilt.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf unbeschränkte Zeit.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Art. 5. Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt ausschließlich:

- a) durch Austritt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand nach Ausgleich der ev. geschuldeten Beiträge
- b) durch Ausschluss,
- c) Tod des Mitgliedes
- d) durch Auflösung des Vereins

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied:

- die Satzung oder die Beschlüsse der Vollversammlung oder des Vorstandes missachtet;
- den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigt;
- seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied an die Vollversammlung rekurrieren, und zwar innerhalb 30 Tagen ab Mitteilung der Begründung für den Ausschluss.

Art. 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte und Pflichten gelten bis auf das passive Wahlrecht für alle Mitglieder ohne Unterschied.

Jedes Mitglied hat das Recht,

- Einsicht in die vom Art. 15 des GvD 117/2017 vorgesehenen Vereinsbücher zu nehmen, und zwar innerhalb 45 Tagen ab dem Datum des schriftlichen Antrages an den dafür zuständigen Vorstand.

- An den Wahlen und Abstimmungen der Vollversammlung ab dem Tag der Aufnahme als Mitglied teilzunehmen
- an der Willensbildung des Vereins durch Stellungnahmen und Anträge an die Vereinsorgane mitzuwirken
- die Einrichtungen, Programme und Angebote des Vereins unter Einhaltung der entsprechenden Bedingungen zu nutzen. Dieses Recht gilt auch für alle mit dem Mitglied zusammenlebenden Familienangehörigen.

Jedes volljährige Mitglied hat das uneingeschränkte passive Wahlrecht, nicht volljährige Mitglieder in eingeschränkter Weise wie im Art. 11.1 beschrieben.

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die Satzungen zu befolgen und sich für die Zielsetzungen des Vereins einzusetzen,
- sich an die Beschlüsse der Vereinsorgane zu halten,
- den Mitgliedsbeitrag termingerecht zu bezahlen,
- an den Versammlungen teilzunehmen.

Art. 7. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- die Vollversammlung;
- der Vorstand;
- das Kontrollorgan.

Art. 8. Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes und des Kontrollorgans beträgt drei Jahre. Die Anzahl der Amtsperioden ist nicht begrenzt.

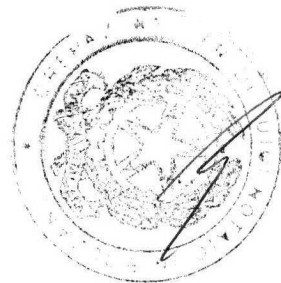
Art. 9. Die Vollversammlung

9.1. Mitglieder

Die Vollversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen welche im Verein aufgenommen worden sind.

9.2. Einberufung

Die Vollversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies als notwendig erachtet, in jedem Fall mindestens einmal im Jahr. Außerdem ist die Vollversammlung einzuberufen, wenn dies von wenigstens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der zu besprechenden Tagesordnungspunkte verlangt wird. Die Einberufung muss durch Aushang



am Sitz oder schriftlich per elektronischer Post unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen.

Die Vollversammlung, welche die Bilanz beschließt, muss innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten werden und kann bei Vorliegen von berechtigten Gründen die entsprechende Beschlussfassung um weitere 2 Monate vertagen.

9.3. Stimmberechtigung, Beschlussfähigkeit

Stimmberechtigt ist jedes bei der Vollversammlung anwesende Mitglied mit einer Stimme.

Jedes Mitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann bis maximal 3 Mitglieder vertreten.

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, in zweiter Einberufung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Vollversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, Beschlüsse über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten sein muss.

Art. 10. Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Widerruf
- die Wahl der Mitglieder des Kontrollorgans und deren Widerruf;
- die Genehmigung des Rechenschaftsberichts und der Bilanz;
- der Beschluss zur Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- die Genehmigung der Wahl- und Geschäftsordnung;
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Tätigkeitsprogrammes;
- die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;
- die Änderung der Satzungen;
- die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Teilung des Vereins;
- alle weiteren vom Gesetz vorgesehenen Aufgaben.

Art. 11. Der Vorstand

11.1. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus fünf bis neun Personen zusammen, welche von der Vollversammlung durch Wahl bestimmt werden. Bis zu zwei dieser Sitze können laut Art. 26 Abs. 4 des GvD 117/2017 durch Mitglieder besetzt werden, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben, doch nicht volljährig sind. Diese haben beratende Stimme.

Tritt ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer zurück, folgt das Vereinsmitglied mit den meisten Stimmen aus der Liste der bei der letzten Wahl nicht gewählten nach. Ist die Liste erschöpft, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied ohne Stimmrecht in den Vorstand bis zur darauffolgenden Vollversammlung kooptieren.

Der Vorstand kann bei Bedarf zusätzliche Personen in den Vorstand kooptieren. Diese haben kein Stimmrecht, werden jedoch in die Beratung einbezogen.

11.2. Vorsitz und rechtliche Vertretung

Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung den*die Vorsitzende*n und den*die stellvertretende Vorsitzende*n. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Vorstandes.

Vorsitz und Stellvertretung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Der*die Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Die gesetzliche Vertretung des Vereins kann auch im Sinne des Art. 26, Abs. 6 des GvD 117/2017 mit Beschluss des Vorstandes durch mehrere, in jedem Falle volljährige Mitglieder des Vorstandes erfolgen.

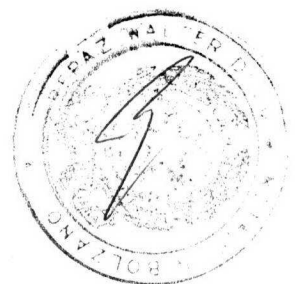
11.3. Aufgaben

Der Vorstand ist im Rahmen der Satzungen verantwortlich für

- die Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung
- die Führung des Vereins und der laufenden Geschäfte
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- die Erstellung des Haushaltsvoranschlages
- die Erstellung des Rechenschaftsberichtes und der Bilanz
- die Einberufung der Vollversammlung
- Anstellung von Mitarbeiter*innen

11.4. Anwesenheitsform

Die Anwesenheit kann sowohl in physischer Präsenz als auch online über eine Videokonferenzplattform gewährleistet werden.



Art. 12. Das Kontrollorgan

Das Kontrollorgan wird ernannt, wenn dieses aufgrund der Bestimmungen des Art. 30 des GvD 117/2017 vorgeschrieben ist.

Das Kontrollorgan besteht aus einer Person, welche die in Art. 2397, Abs. 2 des italienischen Zivilgesetzbuches vorgesehenen Anforderungen erfüllen muss.

Das Kontrollorgan überwacht die Beachtung der Gesetze und des Statuts, die Einhaltung der Prinzipien einer korrekten Verwaltung, sowie die Angemessenheit und Funktionsfähigkeit der Strukturen in Bezug auf Organisation, Verwaltung und Buchhaltung. Das Kontrollorgan überprüft außerdem die Beachtung der bürgerrechtlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zielsetzungen.

Art. 13. Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14. Vermögen und Finanzen

14.1. Vermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus:

- a) den beweglichen und unbeweglichen Gütern;
- b) aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- c) aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

14.2. Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Beiträge von öffentlichen und privaten Institutionen
- c) Freiwillige Spenden und Sammlungen
- d) Erlöse aus weiteren Tätigkeiten laut Artikel 6 GvD/2017

Art. 15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Vollversammlung - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder beschlossen.

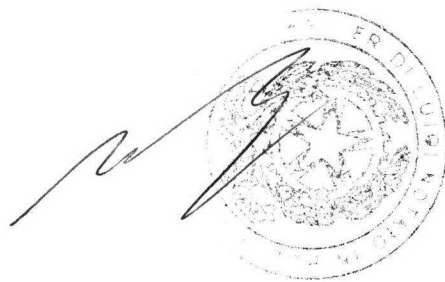
Die Vollversammlung, welche die Auflösung beschließt, ernennt einen oder mehrere Liquidatoren und beschließt den Verwendungszweck des Restvermögens, das - nach

vorheriger positiver Stellungnahme durch das in Art. 45, Abs. 1 des Kodex des Dritten Sektors genannte Amt und vorbehaltlich einer gesetzlich vorgeschriebenen anderweitigen Zweckbestimmung - anderen Körperschaften des Dritten Sektors zugewiesen werden muss; falls die Vollversammlung diese Körperschaften nicht bestimmt, geht das Vermögen - wie in Art. 9 des Kodex des Dritten Sektors vorgeschrieben - an die Stiftung „Fondazione Italia Sociale“.

Art. 16.Regelung laut ZGB

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches *Artt. 14 ff* sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen für die Körperschaften des Dritten Sektors laut GvD 117/2017 geregelt.

Tatjana Waele



COPIA SU SUPPORTO INFORMATICO CONFORME ALL'ORIGINALE
REDATTO SU SUPPORTO CARTACEO AI SENSI DELL'ART. 23,
COMMI 3, 4 E 5 DEL D.LGS 82/2005.
Bolzano, 09 maggio 2022